

# Ferienanspruch

Ferienrecht / Ferienanspruch im Schweizerischen Arbeitsrecht

Browse: [Home](#) / Krankheit / Unfall vor oder während Ferien

## Krankheit / Unfall vor oder während Ferien

### Ganze Ferienunfähigkeit

Erkrankt oder verunfallt der Arbeitnehmer, hat er

- im Falle der Verhinderung vor Ferienantritt
  - ein Verschiebungsrecht
- im Falle der Verhinderung während der Ferien
  - einen Anspruch auf Nachgewährung der „Ferienunfähigkeitsdauer“ (sog. „Ferienverlängerung“)
  - Grund: Herstellung des Erholungszwecks
  - keine automatische Ferienverlängerung
    - Ferienbestimmungsrecht verbleibt beim Arbeitgeber
    - Nachzugewährende Ferien sind neu anzusetzen
    - Arbeitgeber kann Anschluss-Feriennachbezug verweigern, sofern und soweit betriebliche Interessen dies erfordern
      - Gründe / Beispiele
        - Auftrags erledigung
        - Ferienbeginn anderer Arbeitnehmer
      - Arbeitnehmer hat auf Ferienende zur Arbeit zurückzukehren bzw. sobald er wieder reisefähig ist
    - Selbstverständlichen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass sich die nachzugewährenden Ferien an das ursprüngliche Ferienende anschliessen sollen
  - Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers
  - Nicht jede Gesundheitsbeeinträchtigung begründet eine Ferienunfähigkeit  
Ferienunfähigkeit als Basis-Kriterium (nicht Arbeitsunfähigkeit)
    - Weitere Ferienunfähigkeits-Kriterien
      - Zeitliche Dauer der Beeinträchtigung
      - Intensität der Beeinträchtigung
    - Keine Ferienunfähigkeit begründen
      - Sonnenbrand
      - Magenverstimmung
      - Katarr
      - Knöchel-Verstauchung
      - Kopfweg
      - Zahnschmerzen
      - Unwohlsein
  - Vgl. auch „Teilweise Ferienunfähigkeit“, siehe nachfolgend

### Weiterführende Informationen

- **Ständige Erreichbarkeit des Arbeitnehmers**
  - zB durch arbeitgeberseitige Ausstattung des Arbeitnehmers mit smartphones wie iphone, Blackberry usw. zur ständigen Erreich- und Verfügbarkeit
  - Unvereinbarkeit mit Erholungszweck (fragliche „Tiefenerholung“)
- **Judikatur**

- ZR 80 (1981) Nr. 80
- BJM 2003, 319 f.

## Teilweise Ferienunfähigkeit

- Eine teilweise Ferienunfähigkeit berechtigt den Arbeitnehmer zum teilweisen Feriennachbezug
- Arbeitsunfähigkeit vor den Ferien
  - Ferienantritt trotz vorangegangener Arbeitsunfähigkeit lässt auf Ferienfähigkeit schliessen
  - Fühlt sich Arbeitnehmer nicht ferienfähig, hat er
    - Ferien zu verschieben
    - (weiterhin) Teilarbeitskraft dem Arbeitgeber anzubieten
- Erkrankung vor Ferienantritt
  - Anspruch auf Ferienverschiebung
  - Arbeitsangebot bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit vor Ablauf der ursprünglich geplanten, nun abgesagten Ferien

## Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitszeit-Vorholung (zB für Festtagsbrücken)

- umstritten
- Es handelt sich u.E. hier um einen vorverschobenen Arbeitseinsatz, der nicht den Regeln der Ferienunfähigkeit untersteht, sondern jenen der Arbeitsunfähigkeit
  - Vorholzeit ist Arbeitnehmer gutzuschreiben, wie wenn er gearbeitet hätte
  - Vgl. hierzu [Arbeitsverhinderung](#)
- Erkrankung während Festtagsbrücke
  - [Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers](#)
  - Nachgewähr der Zeit, während welcher die Festtagsbrücke nicht genutzt werden konnte
    - in Lehre und Rechtsprechung umstritten
    - u.E. Feriennachgewähr für ferienunfähige Werktage der Festtagsbrücke (vermittelnde Lösung), zumal der Arbeitnehmer die Festtagsbrücke durch Leistungserbringung während der sonst freien Zeit vorgeholt hat

## Prozessuales

- Beweislast
  - beim Arbeitnehmer
- Anzeigepflicht (Ordnungsvorschrift)
  - beim Arbeitnehmer
  - unter Angabe von Krankheits- bzw. Unfallgrund, die zur Ferienunfähigkeit führen
  - analog des Vorgehens bei Arbeitsverhinderung
  - damit der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nach seiner Ferienrückkehr zur Konsultation beim Vertrauensarzt melden kann
  - Unterlassung der Meldepflicht führt nicht zum Verlust des Anspruchs auf Feriennachgewähr
- Ärztliches Attest (Arztzeugnis)
  - als Nachweis der Ferienunfähigkeit
  - Arztzeugnis muss sich zur Frage der Ferienunfähigkeit äussern (die Angabe von Krankheit oder Unfall alleine ist nicht ausreichend)
  - gleicher Beweiswert von in- und ausländischen Arztzeugnissen

### Weiterführende Informationen

#### Vorgehen wie bei Arbeitsverhinderung:

» [Arbeitsverhinderung: Anzeigepflicht](#)

#### Arbeitsunfähigkeits-Nachweis:

» [Ärztliches Attest / Arztzeugnis](#)

